

Einnahmen in Höhe von insgesamt 11.462.430 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 vom 24. Dezember 2009 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 19 anzurechnen ist;

24. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Mission nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von insgesamt 11.462.430 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 23 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

25. *beschließt*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 805.700 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 23 und 24 genannten Betrag von 11.462.430 Dollar anzurechnen sind;

26. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

27. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

28. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

29. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/278

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/906, Ziff. 6).

67/278. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte und der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung⁹² und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³,

unter Hinweis auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2108 (2013) vom 27. Juni 2013,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/276 vom 21. Juni 2012,

in Bekräftigung der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

⁹² A/67/589, A/67/705 und A/67/857.

⁹³ A/67/780/Add.1 und A/67/874.

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

eingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben gemäß den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung per 30. April 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 19,4 Millionen US-Dollar, was etwa 1 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 57 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Truppe vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹³ an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Truppe so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

Haushaltsvollzugsbericht für den Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Haushaltsvollzug der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012⁹⁴;

Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

12. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die Finanzierungsregelungen für die Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013⁹⁵;

13. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 7.503.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 66/276 bereits für denselben Zeitraum für die Aufrechterhaltung der Truppe veranschlagten Betrag von 45.992.000 Dollar;

⁹⁴ A/67/589.

⁹⁵ A/67/857.

Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013

14. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 66/276 bereits veranlagten Betrags von 45.992.000 Dollar den zusätzlichen Betrag von 7.503.200 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 entsprechend den in ihren Resolutionen 64/249 vom 24. Dezember 2009 und 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 vom 24. Dezember 2009 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012 und des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

15. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 180.400 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe bewilligten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 14 anzurechnen ist;

Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014

16. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Truppe für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 den Betrag von 50.736.200 Dollar zu veranschlagen, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 48.019.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 2.277.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 439.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

Finanzierung der bewilligten Mittel

17. *beschließt*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den Betrag von 50.736.200 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014, zu einem monatlichen Satz von 4.228.016 Dollar unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

18. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 1.480.500 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der sich zusammensetzt aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 1.276.600 Dollar, die für die Truppe bewilligt wurden, dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 164.400 Dollar, die für den Sonderhaushalt bewilligt wurden, sowie dem jeweiligen Anteil an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 39.500 Dollar, die für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen bewilligt wurden, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 2.869.300 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode entsprechend den in ihrer Resolution 64/249 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 64/248 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2012, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

20. *beschließt*, dass den Mitgliedstaaten, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Truppe nicht erfüllt haben, ihr jeweiliger Anteil an den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln und weiteren Einnahmen in Höhe von 2.869.300 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode nach dem in Ziffer 19 festgelegten Schema auf ihre ausstehenden Verpflichtungen anzurechnen ist;

21. *beschließt außerdem*, dass die geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 171.300 Dollar für die am 30. Juni 2012 abgelaufene Finanzperiode auf die Guthaben aus dem in den Ziffern 19 und 20 genannten Betrag von 2.869.300 Dollar anzurechnen sind;

22. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

23. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Truppe beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

24. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Truppe in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

25. *beschließt*, den Unterpunkt „Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung“ unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 67/279

Verabschiedet auf der 90. Plenarsitzung am 28. Juni 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und ohne Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/914, Ziff. 12)⁹⁶.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Keine.

67/279. Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Finanzierung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon⁹⁷ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁹⁸,

unter Hinweis auf die Resolution 425 (1978) des Sicherheitsrats vom 19. März 1978 betreffend die Einrichtung der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2064 (2012) vom 30. August 2012, mit der der Rat das Mandat der Truppe bis zum 31. August 2013 verlängerte,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-8/2 vom 21. April 1978 über die Finanzierung der Truppe sowie auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 66/277 vom 21. Juni 2012,

⁹⁶ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Fidschis (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) im Ausschuss vorgelegt.

⁹⁷ A/67/631 und A/67/747.

⁹⁸ A/67/780/Add.9 und Corr.1.